

# COVID 19-Schutzkonzept der «Volksschulgemeinde Region Sulgen» für Sportanlagen

Gültig ab 29. Oktober 2020 (ersetzt Schutzkonzept vom 19.10.2020)

## Ausgangslage

Die VSG Region Sulgen (nachstehend VSG) ist Betreiberin von Sportanlagen. Es gelten die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Bundesamts für Sport (BASPO) und des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

## Zielsetzung

Ziel der VSG ist es, den Trainingsbetrieb soweit möglich aufrecht zu erhalten. Dabei stehen der Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals im Zentrum. Dies immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben. Hierbei setzt die VSG im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sowie des Regierungsrates des Kantons Thurgau inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Es gilt Maskenpflicht.**
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist die Abstandsregel des BAG einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

## Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



**Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen**

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



**Regeln für Sport und Kultur**

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



**Fernunterricht an Hochschulen**  
(ab 2.11.)



**Schliessung von Tanzlokalen und Discos**



**Regeln für Bars und Restaurants**

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



**Ausgedehnte Maskenpflicht**

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

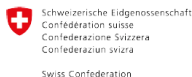


Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Bundesrat  
Conseil fédéral  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Federal Council

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

### Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten die Personenzahlbeschränkungen gemäss BAG.

### Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb gelten für Kontaktsportarten verschärfte Regeln.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das [Schutzkonzept von Swiss Olympic](#) an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

### Wettkampfbetrieb

- Für öffentliche Anlässe und Wettkämpfe gelten die Bestimmungen des BAG und des Regierungsrates des Kantons Thurgau.
- Veranstalter haben ein Schutzkonzept einzureichen.

### Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln müssen auch in diesen Bereichen eingehalten werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich aber erlaubt.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen auf die einzuhaltenden Regeln hingewiesen.

### **Öffentliche Veranstaltung, Sonderveranstaltung, Festwirtschaftsbetrieb**

Für öffentliche Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen mit und ohne Festwirtschaftsbetrieb ist eine Bewilligung nötig und vorgängig ein Sicherheits- und Schutzkonzept einzureichen.

### **Verantwortung**

#### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Vereine müssen über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Es gelten das Benutzungsreglement und die Tarifordnung der VSG.

#### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **Kommunikation**

Die VSG informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der VSG informiert. [www.vsgsulgen.ch](http://www.vsgsulgen.ch)